

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(113. Sitzung am 23. Juni 2022)**

TOP 5: Teilfortschreibung Gemeinsamer Nahverkehrsplan Rhein-Neckar

Der derzeitige Gemeinsame Nahverkehrsplan Rhein-Neckar datiert aus dem Jahr 2006. Dieser wurde zwischenzeitlich mehrfach um Teilaspekte ergänzt bzw. aktualisiert. Die letzte Teilfortschreibung erfolgte 2017. Eine grundlegende Fortschreibung soll in den Jahren 2022 und 2023 erfolgen. Um dennoch den aktuellen Anforderungen Rechnung zu tragen, ist kurzfristig nochmals eine Teilfortschreibung erforderlich.

Die Teilfortschreibung beinhaltet folgende Punkte:

1. Linienbedarfsverkehr (Anlage 1)

Im August 2021 sind Änderungen im Personenbeförderungsrecht in Kraft getreten mit denen eine eigene Rechtsgrundlage für neue digitale Mobilitätsangebote („On-Demand-Verkehre“) geschaffen wurde. Hierbei wird nun zwischen „Linienbedarfsverkehr“ (§ 44 PBefG) als einem bedarfsgesteuerten Pooling-Angebot innerhalb des ÖPNV und „gebündeltem Bedarfsverkehr“ (§ 50 PBefG) als entsprechendes Angebot außerhalb des ÖPNV differenziert.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich den Gemeinsamen Nahverkehrsplan um Regelungen zu diesen neuen Angebotsformen zu ergänzen. Neben allgemeinen angebotsseitigen Vorgaben soll auch die Möglichkeit für einen Qualitätszuschlag geschaffen werden.

2. Linienbündelliste (Anlage 2)

Die von den Aufgabenträgern beschlossenen Linienbündel bilden die Grundlage der Genehmigungs- und Vergabeverfahren im VRN. Eine Aktualisierung der Linienbündel erfolgte zuletzt 2017.

Während der Stand der Linienbündelung auf der VRN-Homepage permanent aktualisiert wird, ist nun aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen umfangreichen Änderungen auch eine Aktualisierung im Gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar erforderlich.

3. Haltestellenschildgestaltung (Anlage 3)

In einzelnen Nahverkehrsplänen sind bereits Standards für die Haltestellenschilder im VRN-Gebiet enthalten. Ein entsprechendes Kapitel soll im Zuge der Teilfortschreibung des Gemeinsamen Nahverkehrsplans ebenfalls aufgenommen werden. Zu berücksichtigen sind hierbei auch neue Anforderungen im Zusammenhang mit den „Linienbedarfsverkehren“. Hierzu zählt die Kennzeichnung dieser Verkehre an den bestehenden Haltestellen aber auch der Umgang mit „virtuellen“ Haltestellen.

4. Vorgaben zur Anwendung des Verbundtarifs (Anlage 4)

In einzelnen Nahverkehrsplänen sind bereits Vorgaben zur Anwendung des Verbundtarifs enthalten. Ein entsprechendes Kapitel soll im Zuge der Teilfortschreibung des Gemeinsamen Nahverkehrsplans ebenfalls aufgenommen werden.

Nach der Vorstellung und Diskussion der Teilfortschreibung im Aufgabenträgerausschuss am 16. Mai 2022 wird derzeit das erforderliche Anhörungsverfahren durchgeführt. Als Anlagen sind daher die Versionen des Anhörungsverfahrens beigefügt. Sollten sich aus dem Verfahren Änderungen für die Beschlussfassung ergeben, werden diese rechtzeitig vor der Sitzungsrunde am 23. Juni 2022 nachgereicht.

Beschlussvorschlag 113.5/2022

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufnahme der neuen Kapitel zu den „Linienbedarfsverkehren“ (Anlage 1), der „Haltestellenschildgestaltung“ (Anlage 3) und den „Vorgaben zur Anwendung des Verbundtarifes“ (Anlage 4) in den Gemeinsamen Nahverkehrsplan Rhein-Neckar sowie die Aktualisierung der „Linienbündelliste“ (Anlage 2).